musikschule ridder

Unterrichts- und Entgeltordnung (gültig ab 01.11.2026)

§ 1
Entgeltpflicht

1. Für die Leistungen der Musikschule Ridder werden Unterrichtsentgelte gemäß seiner Anlage (Entgeltverzeichnis) erhoben.

2. Entgeltpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

3. Das Unterrichtsangebot der Musikschule Ridder umfasst die Bereiche:
 1. Elementare Musikpädagogik
 2. Instrumentale und vokale Hauptfächer
 3. Ensemble- und Ergänzungsfächer
 4. Kooperationsangebote in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen
 5. Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung

4. Maximal zweimal im Schuljahr können an die Stelle des regulären Instrumentalunterrichts Workshop-, Musikvermittlungsangebote und Konzertvorspiele treten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Musikschule Ridder im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags und findet im Rahmen des Unterrichtsverhältnisses statt. Dabei entstehen weder zusätzliche Entgelte noch werden bei Nichtteilnahme Entgelte erstattet.

5. Die Unterrichtsentgelte sind für zwölf Monate im Jahr zu entrichten. Das Unterrichtsentgelt versteht sich als 1/12 des Jahresbetrags und wird monatlich im Voraus per Lastschrift von der Musikschule Ridder abgebucht.

6. Bei Neuaufnahmen wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,- € erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird zusammen mit der 1. Zahlung des Unterrichtsentgelts erhoben.

7. Vermindert oder erhöht sich ein Entgelt während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Entgeltschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

8. Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Unterricht findet in der Schulzeit des Landes Bremen / Niedersachsen wöchentlich zu einem festen Termin statt.

§ 2
Anmeldung, Dauer und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind schriftlich mit dem Anmeldeformular an die Musikschule Ridder zu richten. Mit der Anmeldung zum Unterricht soll die Musikschule Ridder von der Schülerin oder dem Schüler oder bei Minderjährigkeit von den gesetzlichen Vertretern zum Bankeinzug ermächtigt werden. Durch die schriftliche Zuweisung eines Unterrichtsplatzes durch die Musikschule Ridder entsteht ein Unterrichtsverhältnis.

2. Innerhalb der ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn (Probezeit) und innerhalb der ersten drei Monate nach einem Lehrerwechsel kann das Unterrichtsverhältnis beidseitig ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von einem Monat beendet werden.

3. Danach ist eine Beendigung zum 30. April und 31. Oktober eines Kalenderjahres möglich. Die Vertragskündigung muss jeweils sechs Wochen vorher (zum 19. März bzw. zum 19. September) schriftlich erfolgt sein.

4. Maßgeblich für die fristgerechte Abmeldung ist der Eingang des Abmeldungsschreibens bei der Musikschule Ridder.

5. Eine Abmeldung außerhalb dieser Fristen ist nur möglich, wenn zwingende Gründe glaubhaft gemacht werden. Dies kann etwa ein Wohnortwechsel oder eine dauerhafte Erkrankung der Schülerin oder des Schülers sein.

6. Bei einer Veränderung der Gruppenstärke wird der Unterricht automatisch unter den dann geltenden Bedingungen weitergeführt.

7. Für zeitlich befristete Unterrichtsangebote wie zum Beispiel die elementaren Musikkurse, das Instrumentenkarussell, die 5er-/10er-Karte, Schnupperkurse und Kooperationsangebote entsteht ein Unterrichtsverhältnis für die Dauer des jeweiligen Angebots. Die Dauer des Unterrichtsverhältnisses wird im Einzelfall durch die Musikschule Ridder festgelegt.

8. Für den Hauptfachunterricht (Instrumentalstufe) sowie für den Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht entsteht ein Unterrichtsverhältnis von unbestimmter Dauer.

9. Bei groben Verstößen gegen die Ziele der Musikschule Ridder können Schülerinnen und Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die die das fällige Entgelt an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht entrichtet haben. Vor dem Ausschluss ist die Schülerin oder der Schüler und bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter anzuhören.

10. Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung des Entgelts für das laufende Unterrichtsverhältnis. Die Entgeltpflicht endet bei Unterrichtsausschluss spätestens zum 30. April bzw. zum 31. Oktober.

§3
Ermäßigungen

1. Familienermäßigung
Für Familienmitglieder gewährt die Musikschule Ridder ab der 2. Anmeldung folgende Ermäßigung:
für den Teilnehmer mit dem höchsten Entgelt: 0%
für den Teilnehmer mit dem zweithöchsten Entgelt: 10%
für den Teilnehmer mit dem dritthöchsten Entgelt: 20%

Als Familie gilt die Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen mindestens einem Elternteil und einem Kind.

2. Mehrfächerermäßigung
Nimmt ein Schüler in der Instrumentalstufe in mehreren Fächern Unterricht, gewährt die Musikschule Ridder folgende Ermäßigung:
für das Unterrichtsfach mit dem höchsten Entgelt: 0%
für das Unterrichtsfach mit dem zweithöchsten Entgelt: 10%
für das Unterrichtsfach mit dem dritthöchsten Entgelt: 20%

3. Bei einer kombinierten Familien-/Mehrfächerermäßigung gewährt die Musikschule Ridder eine maximale Ermäßigung von 20% pro Familienmitglied.

4. Ermäßigung durch den Sozialfonds
Anspruch auf eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts durch den Sozialfonds haben Sozialhilfe- und Bürgergeld-Empfänger. Antragsformulare können bei der Musikschule Ridder angefordert oder auf der Website der Musikschule Ridder unter „Downloads Formulare“ heruntergeladen werden.

5. Wird bereits eine Sozialermäßigung durch den Sozialfonds gewährt, kann eine Familien- oder Mehrfächerermäßigung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4
Unterrichtsausfall, Erstattung von Unterrichtsentgelten

1. Von Schülern nicht in Anspruch genommener Unterricht begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsentgelte.

2. Für nicht krankheitsbedingten Unterrichtsausfall, den die Musikschule Ridder zu vertreten hat, wird den Schülern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Nachholmöglichkeit angeboten. Sollten Unterrichte nicht nachgeholt werden, werden in einem Unterrichtsjahr zwei Unterrichtswochen übersteigende Ausfälle anteilig (pro ausgefallenen Unterricht ¼ des Monatsentgelts) erstattet.

3. Bei einer länger als vier Unterrichtswochen dauernden Verhinderung eines Schülers kann das Unterrichtsentgelt in begründeten Fällen (z.B. durch ein ärztliches Attest belegte Krankheit) auf Antrag anteilmäßig (max. 50 %) erstattet werden, wenn die Musikschule Ridder rechtzeitig benachrichtigt worden ist.

4. Kann der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung oder Regelung, zum Beispiel aufgrund einer Pandemie, nicht als Unterricht in Präsenzform erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung oder mit alternativen Fernunterrichtsmethoden zu erbringen. Falls die digitale Unterrichtserteilung aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen von Seiten der Schülerinnen und Schülern nicht umgesetzt und auch ein Nachholtermin in Präsenz nicht angeboten werden kann, besteht ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Entgelts für den von der Musikschule Ridder nicht erteilten Unterricht.

musikschule ridder

Entgeltverzeichnis (gültig ab 01.11.2026)

	Dauer	Monatsbetrag in Euro	Jahresbetrag in Euro
Elementarstufe			
Musikal. Früherziehung:	45 Min.	42,00	504,00
Blockflötenunterricht:	30/45 Min.	50,00	600,00
Instrumentalstufe			
Einzelunterricht:	20 Min.	74,00	888,00
	30 Min.	96,00	1152,00
	45 Min.	132,00	1584,00
	60 Min.	168,00	2016,00
Zweierunterricht:	45 Min.	79,00	948,00
	60 Min.	96,00	1152,00
Dreierunterricht:	45 Min.	70,00	840,00
	60 Min.	80,00	960,00
Ensemblefächer			
Bei Belegung eines instrumentalen Hauptfachs:	45/60 Min.	14,00	168,00
	90 Min.	20,00	240,00
Ohne Belegung eines instrumentalen Hauptfachs:	45/60 Min.	20,00	240,00
	90 Min.	26,00	312,00

zzgl. 0,50 € monatlich für den Sozialfonds

Instrumentenkarussell

pauschal 320,00 € pro Teilnehmer

Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE): 1 Teilnehmer: 12 UE á 30 Min.
2 Teilnehmer: 16 UE á 30 Min.

zzgl. 2,00 € für den Sozialfonds

5er-Karte

	Dauer	Einmalbetrag in Euro
Einzelunterricht:	5 x 30 Min.	174,00
	5 x 45 Min.	228,00
	5 x 60 Min.	290,00
Zweierunterricht:	5 x 45 Min.	134,00
	5 x 60 Min.	172,00

zzgl. 1,00 € für den Sozialfonds

10er-Karte

	Dauer	Einmalbetrag in Euro
Einzelunterricht:	10 x 30 Min.	348,00
	10 x 45 Min.	456,00
	10 x 60 Min.	580,00
Zweierunterricht:	10 x 45 Min.	268,00
	10 x 60 Min.	344,00

zzgl. 2,00 € für den Sozialfonds